

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 43. Gesetz, die Feuerbestattung betr. §. 189. — Nr. 44. Ausführungsverordnung hierzu §. 192. — Nr. 45. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. §. 197. — Nr. 46. Verordnung, betr. die Anwendung der Verordnung über die Herstellung, Aufrechterhaltung und Verwendung von Weichlein sowie die Lagerung von Farböl vom 13. Mai 1905 auf den Bergbau §. 197. — Nr. 47. Verordnung, die Aufstellung der Profanen (in Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen betr. §. 198. — Nr. 48. Bekanntmachung, betr. eine Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Städte der Kammerlandstädte, die Kreuzenstele und Militärbehörden der Armee. §. 199. — Nr. 49. Verordnung, betr. die Bestimmung von Militärbehörden als Vermittelungsbehörden im Königreich Sachsen. §. 199. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Verordnung vom 20. März 1900 betr. §. 200.

Nr. 43. Gesetz,

die Feuerbestattung betreffend;

vom 29. Mai 1906.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Neben der Beerdigung ist die Feuerbestattung unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zulässig.

§ 2. Zur Errichtung und Ingebrauchnahme einer Leichenverbrennungsanlage ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Unternehmen die Gewährung bietet, daß es dauernd und in würdiger Weise geführt wird.

Vor der Ingebrauchnahme ist eine Ordnung aufzustellen, die gleichfalls der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.